

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 49 (1942)

Heft: 11

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unterschieden nach reinseidenen Stoffen und Mischstoffen sowie nach der Ausfuhr nach den italienischen Besitzungen ergibt sich folgendes Bild des Außenhandels (in 1000 dz):

	Rohseide		gefärbte Seide		Abfallseide		Erhöhung in % von 1939 bis 1941
	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	
1936	25,8	0,8	16,9	2,9	9,5	17,5	
1937	20,4	2,1	13,3	2,4	9,8	15,7	
1938	25,3	1,6	23,9	0,5	6,3	10,9	

	Ausfuhr in 1000 kg			Einfuhr in 1000 kg		
	1938	1937	1936	1938	1937	1936
Seidenstoffe	236	231	110	28	25	7
davon nach den Kolonien	9	25	2	—	—	—
Mischstoffe	93	145	169	6	2	
davon nach den Kolonien	7	13	(davon	—	—	
sonstige Stoffe und Waren	145	142	Kolo-	33	38	18
davon nach den Kolonien	31	33	nien 14)	—	—	

Wie günstig die Preisentwicklung für Seide im Vergleich etwa zur Kunstfaser selbst nach den amtlichen Statistiken verlaufen, zeigt folgende Uebersicht:

Seidenstoffe	Mittlerer Großhandelspreis in Lire			Erhöhung in % von 1939 bis 1941
	1941	1940	1939	
Crêpe de Chine 90 cm				
Typ A	m 53.66	36.84	34.03	58
Musselin 90 cm	m 18.40	12.83	11.60	58
Diagonalstoff (Tulle)				
90 cm	m 29.19	20.08	18.72	56
Wolle inländischer Herkunft				
Toscana	kg 50.52	45.22	40.34	25
Apulien	kg 61.80	56.52	50.43	23

Kunstfaser	1941	1940	1939	Erhöhung in % von 1939 bis 1941
Zellwolle, glänzend, 27 oder 32 mm	kg 9.25	9.02	7.53	23
Viscose Kunstseiden- garne, 1a Titel 100	kg 27.85	27.38	25.85	8
Äzetat Kunstseiden- garne, Titel 100/27	kg 31.40	30.49	27.50	14

Die Preise für Seidenstoffe lagen somit 1941 fast 60% höher als 1939, die Preise für Kunstseidengarne dagegen nur um 8% bzw. 14%.

Die günstige Konjunktur kommt auch in den Abschlüssen der Seidenfirmen zum Ausdruck. Zu nennen sind vor allem die beiden führenden Gesellschaften Fisac und Bernasconi in Como. Die Fisac (Fabbrica Italiana Seta Anonima Como), die ein Kapital von 31,5 Millionen Lire hat, wies zum 31. 7. 41 einen Reingewinn von 3 Millionen gegen 2,3 Millionen für das vorangegangene Geschäftsjahr aus und konnte eine Dividende von 7,7% gegen 6,7% verteilen. Die Seidenwerke Bernasconi in Cernobbio (Vorort von Como) mit einem Kapital von 22,5 Millionen Lire schlossen zum 30. 6. 41 mit einem Reingewinn von 1,8 Millionen gegen 1,7 Millionen i. V. und verteilten 7% gegen 6,7% Dividende im Vorjahr.

Zur Förderung des Seidenabsatzes und der Ausfuhr wurden in den letzten Jahren von den Fachverbänden der Händler und Industriellen zwei Gesellschaften ins Leben gerufen. Der Verband der Seidenhändler gründete Ende 1939 die „Italseta“, der Verband der Seidenindustriellen im Oktober 1941 die SIS (Società Italiana Serica), deren Anfangskapital von 1 Million Lire soeben auf 20 Millionen erhöht wurde. Der Gesellschaft gehören alle Spinnereien an. („Nachrichten für Außenhandel“, Berlin.)

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerisch-ungarisches Wirtschaftsabkommen. — Am 17. Oktober 1942 wurde in Budapest von einer schweizerisch-ungarischen Delegation ein Protokoll zum Abkommen vom 11. Oktober 1941 über den gegenseitigen Waren- und Zahlungsverkehr abgeschlossen. Der Bundesrat hat am 30. Oktober diese Neuordnung genehmigt und es ist damit das Abkommen vom Jahr 1941 bis zum 30. September 1943 verlängert worden.

Pressemeldungen ist zu entnehmen, daß es sich bei der neuen Regelung im wesentlichen um die Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen handelt, doch wird auf Grund neu festgesetzter Kontingente eine Steigerung des gegenseitigen Warenaustausches erwartet. Neben Maschinen, Uhren und chemischen Erzeugnissen und anderen Waren, ist auch für die Ausfuhr schweizerischer Garne und Gewebe nach Ungarn eine Regelung vorgesehen, die eine weitere Entwicklung der Geschäfte ermöglichen sollte.

Bulgarien: Senkung der Preise für Baumwoll- und Zellwollgewebe. — Die Preise für nach Bulgarien eingeführte Stoffe aus Baumwolle oder Kunstfaser oder aus einem Gemisch beider Garne, wurden, gemäß einer Verfügung des bulgarischen Ministeriums, um 30 bis 60% zulasten des Preisausgleichsfonds gesenkt. Kunstseidene Gewebe sind von dieser Maßnahme ausgenommen.

Verzollung von Gespinstwaren mit beigemischten künstlichen Kurzfasern. — Dem, wie immer sehr reichhaltigen Jahresbericht des Vorortes des Schweizer. Handels- und Industrie-Vereins, dessen letzte Ausgabe das Vereinsjahr 1941/1942 umfaßt, entnehmen wir folgende, von der Eidg. Oberzolldirektion für die Verzollung von Gespinstwaren mit beigemischten künstlichen Kurzfasern (Stapelfaser) getroffene Neuordnung:

Eine Beimischung in der Flocke von künstlichen Kurzfasern bis und mit 50 Gewichtsprozenten der gesamten Textilmaterialien fällt für die Verzollung von Textilrohmaterialien, Halbfabrikaten (wie Abfälle, Putzfäden, Watte usw.), Garnen, Seilerarbeiten, Geweben (auch Bänder, Posamentierwaren, Stickereien), Decken, Teppichen und Konfektionswaren außer Betracht. Bei mehr technischen Artikeln wie Wachstuch, Lino-

leum, Filzen usw. fällt das Vorhandensein von künstlichen Kurzfasern für die Verzollung ganz, das heißt bis zu 100%, außer Betracht. Die Toleranz für Zierfäden wurde allgemein von 8 auf 20 Fadenprozente erhöht; die Beschränkung der Zierfadentoleranz auf Kleiderstoffe wird fallen gelassen und auf Gewebe und Bänder aller Art ausgedehnt. Diese Zierfadentoleranz gilt zusätzlich zu der Toleranz von 50 Gewichtsprozent künstlichen Kurzfasern; die schon in einem früheren Stadium geschaffenen Positionen für Wirkwaren mit beigemischten künstlichen Kurzfasern bleiben bestehen. Ebenso bleiben auch die Pos. 447 b und b¹, 547 a, 550 a und 558 a für Gewebe und Konfektion mit beigemischten Kunstfasern in Kraft, da sie in ihrem Geltungsbereich zum Teil über die obigen allgemeinen Toleranzen hinausgehen. Es ist besonders hervorzuheben, daß diese Neuordnung provisorischen Charakter hat und nur für die Zeit der gestörten Zufuhrverhältnisse gedacht ist.

Angesichts der auf diesem Gebiete noch vielfach herrschenden Unsicherheit über die zur Anwendung kommenden schweizerischen Zollsätze, ist diese zusammenfassende Aufklärung von Wert.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Höchstpreise für Konfektion. — Die Eidg. Preiskontrollstelle hat am 1. Oktober eine Verfügung Nr. 442 A/42 betreffend die höchstzulässigen Fabrikations-Verkaufspreise für konfektionierte Artikel der Bekleidungs- und Wäschebranche erlassen. Diese Verfügung ersetzt diejenige vom 6. Oktober 1941 (Nr. 442 B).

Reduktion des Couponswertes im Nachbezug. — Der Sitz St. Gallen der Sektion für Textilien hat am 30. September 1942 an sämtliche Couponsinhaber der Eidg. Textil-Kontrollstelle eine Mitteilung erlassen, die, mit Rücksicht auf die unbefriedigende Versorgungslage, auf die Notwendigkeit einer Reduktion der Couponswerte im Nachbezug verweist. Demgemäß sind für den Nachbezug vorerst nur 80% der Couponsvorschüsse abzutragen, wobei die Amortisation in zwei Quoten, zu je 40% auf den 10. Dezember 1942 bzw. 10. Januar

1943 festgelegt wird. Das Verfalldatum der verbleibenden 20% wird später bekanntgegeben.

Höchstpreise für Textilabgänge. — Die Eidg. Preiskontrollstelle hat mit Verfügung Nr. 612 A/42 vom 12. Oktober 1942 für die Textilabgänge aus Spinnereien, Zwirnereien und Webereien Höchstpreise festgesetzt. Die Abgänge dürfen bei Lieferungen der industriellen Anfallstellen (Spinnereien, Zwirnereien und Webereien) an Fabrikationsbetriebe, die Abgänge zu Garnen und Geweben verarbeiten, wie auch bei Lieferungen an den konzessionierten Handel, nur zu den festgelegten Höchstpreisen und Bedingungen verkauft werden. Es handelt sich dabei um ungedrehte Abgänge aus Spinnereien, um Fadenabgänge aus Spinnereien, Zwirnereien und Webereien, um Baumwollfäden, um Zellwollfädenabfälle, um Fadenabfälle aus Kunstseide und um Abfälle aus der Schappeindustrie. Für die Einzelheiten sei auf die Verfügung selbst verwiesen.

Sonderbewilligungen für die Ausfuhr von Textilwaren. — Die Sektion für Textilien des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes teilt mit Rundschreiben vom 24. Oktober 1942 mit, daß die Verlegung des Dienstes für die Erteilung von Sonderbewilligungen B nach St. Gallen sich nicht bewährt habe. Mit Wirkung ab 1. November 1942 wird daher der gesamte Arbeitsvorgang im Zusammenhang mit der Erteilung von Sonderbewilligungen B wieder in Bern durchgeführt. Alle Gesuche sind demgemäß an die Sektion für Textilien in Bern zu richten.

Bei diesem Anlaß macht die Sektion noch besonders darauf aufmerksam, daß für die Ausfuhrkontrolle das bewilligte Gewicht, nicht aber die Meter- oder Stückzahl maßgebend sei; dabei wird eine Toleranz von höchstens 5% für Ueberschreitungen bewilligt. Das Gewicht ist jeweilen auf die nächsthöhere Kilozahl aufzurunden; es sind also keine Gramm anzuführen.

Eidg. Warenumsatzsteuer. — Die Eidg. Steuerverwaltung hat im Schweizer. Handelsamtsblatt vom 26. Oktober 1942 eine Mitteilung Nr. 4 veröffentlicht, die sich auf die Grossistenerklärung bezieht. Demgemäß werden die nach Art. 14 des WUB. mit Wirkung bis 31. Dezember 1942 abgegebenen Grossistenerklärungen noch ausnahmsweise für ein weiteres Kalenderjahr, d. h. bis zum 31. Dezember 1943 als gültig erklärt. Für die Einzelheiten sei auf die Mitteilung Nr. 4 selbst verwiesen.

Kalkulation im Detailhandel. — Die Eidg. Preiskontrollstelle hat mit Verfügung Nr. 328 A/42 vom 26. Oktober 1942 für sämtliche Waren, die in üblichen Kleinhandelsmengen an letzte Verbraucher (Konsumenten) verkauft werden, Kalkulationsvorschriften erlassen. Diese gehen grundsätzlich davon aus, daß der Kleinhandel verpflichtet ist, bei der Berechnung seines Verkaufspreises im Einzelfall vom tatsächlichen Einstandspreis der zum Verkauf gelangenden Ware auszugehen. Dabei gilt als Einstandspreis der gemäß der Rechnung des Lieferanten ausgewiesene Preis.

Die Verfügung, für deren nähere Bestimmungen auf die Veröffentlichung im Schweizer. Handelsamtsblatt Nr. 251 vom 28. Oktober 1942 verwiesen wird, gibt auch Aufschluß über die zulässigen Zuschläge und Abzüge.

Kommissions- und Konsignationsware couponspflichtig. — Die Sektion für Textilien in St. Gallen teilt mit Kreisschreiben Nr. 15/42 vom 3. Oktober 1942 mit, daß die Frage, ob Kommissions- und Konsignationsware als couponspflichtig zu betrachten sei, nicht immer eindeutig beantwortet wurde. Die Auslegung der Verwaltungen sowohl, wie auch der Strafrechtskommissionen gehe dahin, „Abgabe und Bezug“ eher als tatsächlichen Vorgang zu betrachten und nicht auf das zugrunde liegende obligatorische Rechtsgeschäft abzustellen. Demgemäß ist in letzter Zeit auch die Uebertragung von Kommissions- und Konsignationsware als couponspflichtig erklärt worden. Der Kommissionär hat deshalb dem Kommittenten die vorgeschriebene Anzahl Coupons aus seinen eigenen Couponsaktiven zu erstatten.

Für eine kurze Uebergangszeit wird folgendes verfügt:

Nach dem 20. Oktober 1942 muß jede Uebertragung von Kommissions- oder Konsignationsware durch die Abgabe der vorgeschriebenen Rationierungsausweise oder durch Couponsanweisungen an die ETK in St. Gallen gedeckt sein. Für Kommissions- und Konsignationsware, die vor dem 5. Oktober 1942 übertragen wurde, müssen die erforderlichen Rationierungsausweise oder Couponsanweisungen bis spätestens den 20. Oktober 1942 dem Kommittenten überwiesen, bzw. gutgeschrieben werden. Kann die Deckung dieser vor dem 5. Oktober 1942 übertragenen Waren nicht aus den Couponsaktiven des Kommissionärs geleistet werden, so besteht für diesen die Möglichkeit, bei der Sektion einen Vorschuß nachzusuchen. Die vor dem 5. Oktober 1942 erfolgte Uebernahme von Kommissions- oder Konsignationsware muß, sofern ein Vorschuß nachgesucht wird, eindeutig nachgewiesen und belegt werden. Werden von der Sektion Vorschüsse erteilt, so sind sie auf einen bestimmten Zeitpunkt hin zu 100% zu amortisieren. Kommissions- oder Konsignationsware, für welche weder eine Deckung aus den Couponsaktiven des Kommissionärs möglich ist, noch die Erteilung eines Vorschusses nachgesucht oder für welche kein Vorschuß von der Sektion erteilt wird, ist dem Kommittenten bis zum 20. Oktober 1942 zurückzugeben.

Luxussteuer. — Der Bundesrat hat mit Beschluß vom 13. Oktober 1942 die Erhebung einer Luxussteuer auf dem inländischen Umsatz, wie auch auf der aus dem Ausland eingeführten Ware angeordnet. Der B. R. B. ist im Schweizer. Handelsamtsblatt Nr. 253 vom 30. Oktober 1942, nebst der Verfügung Nr. 1 des Eidg. Finanz- und Zolldepartements, die sich auf eine kurzfristige Verkaufssperre bezieht, veröffentlicht worden.

Soweit Textilerzeugnisse in Frage kommen, werden von der Luxussteuer, mit einem Satz von 10% die handgeknüpften Bodenteppiche, Felle und Pelzwerk, sowie Kleidungsstücke mit Pelzfutter oder Pelzbesatz betroffen.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Preis und Lohn. — Im Nationalrat hat am 29. September 1942 eine weitläufige Aussprache über die Preis- und Lohnpolitik stattgefunden, an der sich die Vertreter nicht nur der verschiedenen Parteien, sondern auch der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beteiligt haben. Dabei verdienen insbesondere die Ausführungen des Herrn Nationalrat A. Gattiker-Sautter in Richterswil Beachtung, weil sie von einer Persönlichkeit herrühren, die über die wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere auf dem Gebiete der Textilindustrie aus eigener Erfahrung genau unterrichtet ist. Seiner Rede entnehmen wir folgendes:

Die Bedeutung der Industrie für unser Land geht schon daraus hervor, daß die Hälfte seiner Bevölkerung darin beschäftigt ist; dabei kommt der Ausfuhr eine ausschlaggebende Bedeutung zu. Die Schweiz besitzt viel zu wenig eigene Rohstoffe und Blockade und Gegenblockade verhindern unsere normale Versorgung; die gleichen Hemmungen zeigen sich aber in zunehmendem Maße auch bei der Ausfuhr. Die Schweiz kann aber ohne möglichst freien Handel nicht leben. Notwendig

ist für diesen eine gesunde finanzielle Grundlage, ein moderner Produktionsapparat und eine Forschungstätigkeit, deren Ergebnisse es erlauben, die für viele unserer Erzeugnisse auf dem Weltmarkt anerkannte Ueberlegenheit zu behaupten. Der Krieg bringt alle diese Belange in Gefahr und die Industrie geht überdies einer höchst ungewissen Zukunft entgegen.

Was die Textilindustrie im besonderen anbetrifft, so bleibt die Versorgung mit Wolle und Baumwolle für die Dauer des Krieges gänzlich unsicher und für die Seide sind wir von den wichtigsten Produktionsländern Japan und China abgeschnitten. Die ausreichende Versorgung mit Ersatzerzeugnissen ist ebenfalls in Frage gestellt, da es für die Anfertigung von Kunstseide und Zellwolle an Kohle und Schwefel mangelt. Dabei handelt es sich um eine Industriegruppe, die in ihren produzierenden und weiterverarbeitenden Sektoren weit über 200 000 Arbeiter beschäftigt. Die Lage mahnt also zum Aufsehen und zu größter Vorsicht und es ergibt sich daraus auch die Bedeutung von Preis und Lohn und der diesen Funktionen anhaftenden Steigerungstendenz.

Die Erzeugung geht wegen des Mangels an Rohstoffen und ausreichender Absatzmöglichkeiten zurück. Ein großer